



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1677
Titel	Todeserklärung.
Datum	24.10.1901
P.	670–671

[p. 670] Aus den vom Statthalteramt Zürich eingesandten Akten betreffend ein im Zürichsee aufgefundenes Schiffchen in dem sich nur Effekten voranden, aus denen geschlossen werden konnte, es sei hier auf einen Unglücksfall oder Selbstmord durch Ertrinken im See zu schließen, ergibt sich folgendes:

Am 29. Mai 1900 machte Fischer Schweizer in Wollishofen der Stadtpolizei Zürich II die Anzeige, daß er morgens 6 1/2 Uhr mitten auf dem Zürichsee zwischen Goldbach und Bendlikon eine führerlose Gondel gefunden habe, welche er dann, da in derselben Effekten lagen, an seinen Landungssteg im Kloster Wollishofen verbracht habe. Bei der durch die Stadtpolizei vorgenommenen Untersuchung fanden sich im Schiffe vor 1 Rock, in einer Innentasche desselben eine Briefftasche mit verschiedenen Briefschaften, aus denen ersichtlich war, daß solche einem Hans Sax in Zürich gehörten, ein Notizbüchlein, in welchem geschrieben stand: „Ich bitte, alles dem Herrn Alex. Bloch, Bahnhofstraße 83 zuzustellen“, ferner eine auf einen Herrn „Sax“ ausgestellte Faktura, auf deren vorher unbeschriebenem Raum ein an Alex. Bloch in Zürich adressirtes Schreiben sich befindet, auf dem hervorgeht, daß der Verfasser desselben die // [p. 671] Absicht hatte, in den Tod zu gehen. Der Brief ist vom 28. Mai 1900 adressirt und unterschrieben mit „Hans“. Weiters befanden sich u. a. im Schiffe noch Revolverpatronen und ein Couvert, enthaltend Chinin. Das Suchen nach einem Revolver war erfolglos.

Dem mehrerwähnten Alex. Bloch würde von der Stadtpolizei von dem Funde Mitteilung gemacht und gab er vor dem Polizeikommissariat Zürich II folgende Erklärungen ab: Sein Schwager „Hans Sax“ werde seit 28. Mai 1900 abends 5 Uhr vermißt. Er sei die vergangene Nacht nicht nach Hause gekommen und Nachforschungen bei Bekannten etc. hätten zu keinem Resultate geführt. Hans Sax, geb. 9. Juli 1880, von Zürich, sei in seinem (des Bloch) Geschäfte bis zum 28. Mai 1900 beschäftigt gewesen. Die aufgefundenen Sachen erkenne er als dem Hans Sax gehörend.

Weitere Erhebungen der Stadtpolizei beim Eigentümer des mit No. 36 bezeichneten Schiffchens, Schiffsvermieter P. Meienhofer, ergaben, daß Sax, der schon mehrmals bei ihm gewesen, am 28. Mai 1900 nachmittags 6,50 Minuten das erwähnte Schiff bei ihm gemietet und er bis 11 Uhr nachts auf die Rückkunft des Sax vergeblich gewartet habe.

Sax wurde im Polizeianzeiger ausgeschrieben und für die Auffindung der Leiche eine Prämie ausgesetzt; die Leiche kam aber nicht mehr zum Vorschein.

Bei der Einvernahme vor Statthalteramt Zürich gab Alexander Bloch nochmals die Erklärung ab, daß der Verschwundene sein Schwager Hans Sax und nach den hinterlassenen Briefen und dem Notizbüchlein zu schließen sei, daß derselbe sich das Leben genommen habe. Im fernern schrieb Alexander Bloch dem Statthalteramte noch, daß Sax am 29. Mai 1900 hätte nach Marseille verreisen sollen, um dort eine Stelle zu suchen. Zu diesem Zwecke sei ihm zirka 2 Monate vor seinem Verschwinden vom Vormunde ein Sparheft im Betrage von 1200 Fr. aushingegeben worden. Die Angehörigen Sax's seien immer der Meinung gewesen, das Geld liege noch auf der Bank; nachträglich habe sich aber herausgestellt, daß Sax alles in dieser kurzen Zeit verausgab habe und deshalb bei seiner Abreise ohne Geldmittel gewesen wäre. Aus Schande, um seine Lage nicht zu offenbaren, habe er jedenfalls seinem Leben ein Ende bereitet.

Das Statthalteramt Zürich beantragt, gestützt auf das vorliegende Beweismaterial, die Todeserklärung auszusprechen.

In Anwendung von § 19 der Verordnung zum Gesetze betreffend die Leichenbestattung vom 29. November 1890 und nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Hans Sax von Zürich, geboren den 9. Juli 1880, Sohn des Hermann Sax und der Bertha geb. Strupp von und in Zürich, wird als tot erklärt und demnach das Zivilstandsamt Zürich eingeladen, die Eintragung in das Totenregister A vorzunehmen.

II. Mitteilung an a) das Zivilstandsamt Zürich, b) das Statthalteramt Zürich unter Rücksendung der eingelegten Akten, c) das Waisenamt Zürich, d) die Justiz- und Polizeidirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]